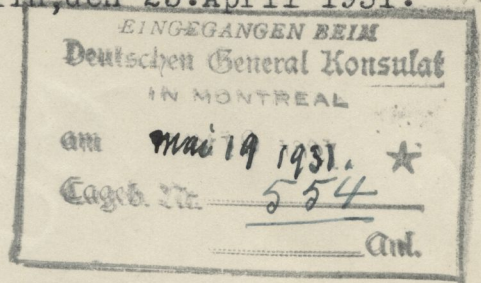


# Auswärtiges Amt.

Berlin, den 25. April 1931.

Nr. I B 388 Wi N Amer. 22.



Auf den Bericht vom 31.3.1931

-Nr. 205. -

*Anläufer*

Der Rechnungshof schreibt für die Rechnungslegung vor, daß auf Rechnungsbelegen, die die Beschaffung von Gegenständen betreffen, ein Hinweis aufzunehmen ist, an welcher Stelle der Nachweis der beschafften Sachen geführt wird. Sind die beschafften Gegenstände alsbald vollständig verwendet, so tritt an die Stelle des Hinweises die Bescheinigung der vollständigen Verwendung. Diese Vermerke sind von dem für den Verbleib der Gegenstände verantwortlichen Beamten zu unterschreiben.

Es wird deshalb und auch mit Beziehung auf die Erlasse vom 30.4.1929 - I B 388 Amer. 86 und vom 5.11.1928 - I B 388 Amer. 36 - gebeten, die anbei zurückfolgenden 7 Belege nach Vorstehendem gefälligst entsprechend zu ergänzen und wieder einzusenden.

*ju: 540/29*

*gg abru  
ju: 1161/28*

Im Auftrag

*Busch*

An

das Deutsche Generalkonsulat

M o n t r e a l .

*Wi  
Korrespondenz*